

## Bestimmungen für die Bestellung von Trassen

- im unterjährigen Fahrplan 2010 (ab 13.12.2009)
- im Jahresfahrplan 2011



## Änderungsjournal

Sämtliche Anpassungen (z.B. Gesetzestexte, Telefonnummern) zu der ursprünglichen Ausgabe dieser Bestimmungen vom 13. Dezember 2009 werden im nachfolgenden Änderungsjournal ausgewiesen:

Nr.	Datum	Neu (Ziffer/Inhalt)	Alt

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINE BEDINGUNGEN</b> .....	<b>4</b>
1.1	Zweck der Bestimmungen .....	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen .....	4
1.3	Rechtscharakter der Bestimmungen .....	4
1.4	Geltungsbereich .....	4
<b>2.</b>	<b>PHASEN DES TRASSENBESTELLPROZESSES</b> .....	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TRASSENBESTELLUNG</b> .....	<b>6</b>
3.1	Erfordernis zur Trassenbestellung .....	6
3.2	Erforderliche Dokumente bei der Trassenbeantragung .....	6
<b>4.</b>	<b>TRASSENVERGABEPROZESS</b> .....	<b>7</b>
4.1	Einleitung .....	7
4.2	Prozessbeschreibung .....	7
4.2.1	Machbarkeitsstudien .....	7
4.2.2	Trassenkatalog .....	8
4.2.3	Trassenanträge und -bestellungen.....	8
4.2.3.1	Übersicht .....	8
4.2.3.2	Jahresfahrplan .....	9
4.2.3.3	Unterjähriger Fahrplan .....	10
4.2.3.4	Trassen für den grenzüberschreitenden Verkehr.....	10
4.2.4	Erforderliche Angaben für die Trassenanträge und -bestellungen .....	11
4.2.5	Änderungen von Trassenanträgen und -bestellungen .....	11
4.2.5.1	Grundsatz .....	11
4.2.5.2	Änderungen vor der definitiven Trassenbestellung im Jahresfahrplan .....	11
4.2.5.3	Änderungen nach der definitiven Trassenbestellung im Jahresfahrplan .....	11
4.2.5.4	Zusatzleistungen .....	11
4.3	Fristen .....	12
4.3.1	Jahresfahrplan .....	12
4.3.2	Unterjähriger Fahrplan .....	12
4.4	Trassenzuteilungsprozess.....	12
4.4.1	Koordinationsprozess .....	12
4.4.1.1	Jahresfahrplan .....	12
4.4.1.2	Unterjähriger Fahrplan .....	12
4.4.1.3	Zuteilungskriterien für Zusatzleistungen .....	12
4.4.2	Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Trassenzuteilung .....	13
4.4.3	Überlastete Strecken .....	14
4.4.4	Kapazitätsbestellung mittels Rahmenvereinbarung (Framework Agreements).....	14
4.5	Zuteilungskapazität für Unterhalt, Erneuerung und Ausbauten .....	14
4.6	Verzicht auf die Nutzung definitiv zugeteilter Trassen .....	15
4.7	Aussergewöhnliche Transporte und gefährliche Güter .....	15
4.7.1	Aussergewöhnliche Transporte .....	15
4.7.2	Gefährliche Güter .....	15
4.8	Spezielle Vorkehrungen bei Störungen.....	15
<b>5.</b>	<b>GELTUNGSDAUER</b> .....	<b>15</b>
<b>6.</b>	<b>ABKÜRZUNGEN / GLOSSAR</b> .....	<b>15</b>
<b>7.</b>	<b>ANHÄNGE</b> .....	<b>17</b>

## **1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

### **1.1 Zweck der Bestimmungen**

Die Vergabe von Trassen (Grund- und Zusatzleistungen) auf den Normalspurnetzen der Schweizerischen Bundesbahnen SBB (inkl. der von der SBB betriebenen Hafenbahnen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, Sensetalbahn sowie Thurbo), der BLS AG und der Schweizerischen Südostbahn AG (SOB) erfolgt durch die unabhängige Trassenvergabestelle Trasse Schweiz AG (trasse.ch). trasse.ch stellt zudem die diskriminierungsfreie Fahrplankonstruktion sicher.

Das vorliegende Dokument erläutert die Verfahren für die Bestellung und Zuteilung von Fahrplantrassen (Grund- und Zusatzleistungen) sowie für die mit dem Vergabeprozess in Zusammenhang stehenden vor- bzw. nachgelagerten Prozessschritte und nennt die dabei geltenden verbindlichen Vorgaben.

### **1.2 Gesetzliche Grundlagen**

Die massgebenden gesetzlichen Regelungen zur Bestellung und Zuweisung von Trassen und Zusatzleistungen finden sich in Art. 9a und 9b des Eisenbahngesetzes (EBG) sowie im vierten Abschnitt der Netzzugangsverordnung (NZV). Sie können auf der Homepage von trasse.ch unter [www.trasse.ch/links](http://www.trasse.ch/links) eingesehen werden.

Der Prozess und die Termine für die Bestellung von Trassen und Zusatzleistungen werden vom Bundesamt für Verkehr jeweils für die nächste zweijährige Fahrplanperiode festgelegt und veröffentlicht. Sie können auf der Homepage von trasse.ch unter <http://www.trasse.ch/de/vergabe/bestellung> eingesehen werden.

### **1.3 Rechtscharakter der Bestimmungen**

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen für die Bestellung von Trassen und Zusatzleistungen basieren auf Art. 10 Abs. 1 lit. d NZV. Sie sind in diesem Sinne verbindlich.

### **1.4 Geltungsbereich**

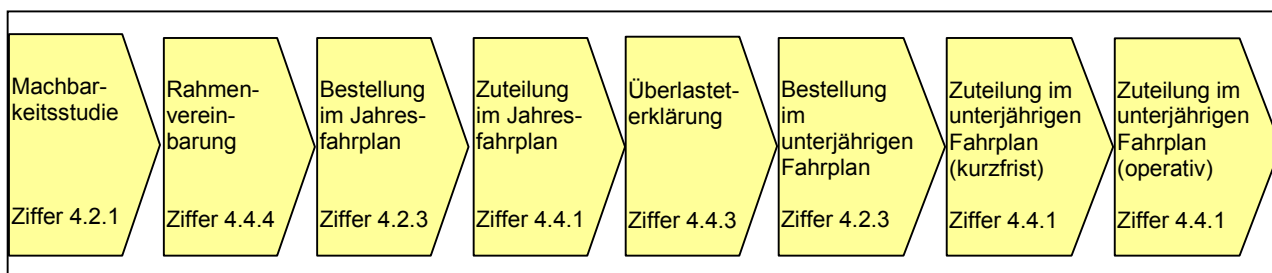
Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Bestellung und Vergabe von Trassen für die Normalspurnetze der Schweizerischen Bundesbahnen SBB (inkl. der von der SBB betriebenen Hafenbahnen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, Sensetalbahn sowie Thurbo), der BLS AG und der Schweizerischen Südostbahn AG (vgl. Abbildung 1). In den Grenzgebieten finden diese Bestimmungen – auf der Basis von Staatsverträgen oder bilateralen Vereinbarungen zwischen den Infrastrukturbetreiberinnen und unter Vorbehalt der geltenden ausländischen Gesetzgebung – Anwendung für die Strecken von der Landesgrenze im Simplontunnel bis nach Domodossola, von Pino-Confine bis nach Luino, von Les Verrières-frontière bis nach Pontarlier sowie von Boncourt bis nach Delle.



## 2. PHASEN DES TRASSENBESTELLPROZESSES

Der Trassenbestellprozess gliedert sich in mehrere Phasen. Trassen können im Jahresfahrplan oder im unterjährigen Fahrplan bestellt werden. Zudem können Kapazitäten vorgelagert zur Bestellung im Jahresfahrplan mittels Rahmenvereinbarungen reserviert werden. Abbildung 2 zeigt schematisch vereinfacht die einzelnen Phasen der Trassenbestellung und die entsprechende Ziffer dieser Bestimmungen, in welcher die jeweiligen Phasen inklusive Zuständigkeiten erläutert werden.

Abb. 2: Phasen des Trassenbestellprozesses



## 3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TRASSENBESTELLUNG

### 3.1 Erfordernis zur Trassenbestellung

Die Benutzung einer Eisenbahninfrastruktur ist nur auf der Basis einer Trassenbestellung und -zuteilung zulässig. Dies gilt gleichermassen für die Benutzung der eigenen Infrastruktur durch die Verkehrsbereiche einer integrierten Bahn. Infrastrukturbetreiberinnen müssen sich für Eigenverkehre auf ihrem Netz (z.B. Bauzüge) zur Sicherstellung der Koordination mit anderen Verkehren ebenfalls an den Trassenbestell- und Zuteilungsprozess halten.

Das Bestellerfordernis ist unabhängig von der Häufigkeit und Regelmässigkeit der beabsichtigten Nutzung. Sowohl Regeltrassen (regelmässig verkehrender Zug) wie auch Extrazugtrassen (einmalig verkehrender Zug, z.B. Militärextrazug) müssen bestellt werden.

### 3.2 Erforderliche Dokumente bei der Trassenbeantragung

Jedes Eisenbahnverkehrsunternehmen, das eine fremde Infrastruktur benutzen möchte, benötigt hierzu eine Netzzugangsbewilligung und eine Sicherheitsbescheinigung, welche beide vom Bundesamt für Verkehr erteilt werden, sowie eine mit der betroffenen Infrastrukturbetreiberin abzuschliessende Netzzugangsvereinbarung.

Ausländische Unternehmen, welche auf der Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens den Netzzugang ohne Schweizer Netzzugangsbewilligung beanspruchen, bedürfen in jedem Fall einer schweizerischen Sicherheitsbescheinigung.

Diese Dokumente müssen bei der Trassenbeantragung und -zuteilung noch nicht zwingend vorliegen, spätestens aber bei der Betriebsaufnahme. Kann ein Eisenbahnverkehrsunternehmen bestellte Trassen nicht nutzen, weil Netzzugangsvereinbarung, Netzzugangsbewilligung oder Sicherheitsbescheinigung bei der Betriebsaufnahme noch nicht vorliegen, so wird es entsprechend den geltenden Bestimmungen der Infrastrukturbetreiberin entschädigungspflichtig.

Es ist zu beachten, dass das Gesuch um eine Netzzugangsbewilligung dem Bundesamt für Verkehr spätestens 3 Monate vor der geplanten Betriebsaufnahme einzureichen ist (Art. 3 Abs. 3 NZV).

Keine Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung sind erforderlich,

- wenn das Unternehmen ausschliesslich auf dem eigenen Netz fährt und es über eine Infrastrukturkonzession verfügt (Art. 5 Abs. 4 EBG);
- wenn das Unternehmen im Auftrag der Infrastrukturbetreiberin fährt;
- wenn das Unternehmen einen Traktionär beauftragt, der im Besitz der notwendigen Bewilligungen ist.

## 4. TRASSENVERGABEPROZESS

### 4.1 Einleitung

Kapitel 4 erläutert den gesamten Trassenvergabeprozess. Die Beantragung einer Machbarkeitsstudie vorgängig zur Trassenbeantragung (Kap. 4.2.1) ist fakultativ. Sie ist aber insbesondere bei neuen Anträgen, bei grösseren Änderungen sowie für grenzüberschreitende Verkehre zweckmässig. Die Trassenkataloge für die Gotthard- und Lötschberg-Simplon-Achse (Kap. 4.2.2) zeigen die verfügbare Kapazität für den Güterverkehr auf diesen Transitachsen auf und dienen als Bestellhilfe.

Die Trassenbestellung ist obligatorisch. Eine Trasse besteht in der Regel aus Grund- und Zusatzleistungen (Definition siehe Kapitel 6), wobei letztere namentlich das Abstellen von Eisenbahnfahrzeugen und die Nutzung von Formationsgruppen in Rangierbahnhöfen oder Knoten umfassen. Serviceleistungen gemäss Art. 23 NZV gehören nicht zum Netzzugang. Serviceleistungen können bei der betroffenen Infrastrukturbetreiberin oder bei einem anderen Unternehmen frei eingekauft werden.

### 4.2 Prozessbeschreibung

#### 4.2.1 Machbarkeitsstudien

##### ▪ *Erläuterungen*

Ein wesentlicher Beitrag zur Effizienz des Trassenvergabeverfahrens im Jahresfahrplan und im unterjährigen Fahrplan leistet die Machbarkeitsstudie (Fahrplanstudie). Damit können die Angebotsvorstellungen des Trassenantragstellers auf ihre Realisierbarkeit geprüft und allenfalls iterativ weiterentwickelt werden.

Den Antrag auf Durchführung einer Machbarkeitsstudie im Jahresfahrplan kann ein Unternehmen bis 9 Monate vor Fahrplanwechsel einreichen. Allerdings besteht bei einer Einreichung später als 11 Monate vor Fahrplanwechsel keine Garantie dafür, dass das Resultat der Machbarkeitsstudie bis zum Zeitpunkt der Trassenantragsfrist für die ordentliche Trassenzuteilung (12. April 2010) vorliegen wird.

##### ▪ *Zweckmässigkeit von Machbarkeitsstudien*

Eine Machbarkeitsstudie wird nachdrücklich empfohlen

- bei neuen Trassenanträgen im Jahresfahrplan
- bei veränderten Bedienungsanforderungen des Trassenantragstellers (z.B. Triebfahrzeug- und Rollmaterialeinsatz, Haltepolitik) gegenüber dem Vorjahr
- für alle grenzüberschreitenden Verkehre

##### ▪ *Verbindlichkeit von Machbarkeitsstudien*

Die Rückmeldungen auf Machbarkeitsstudien stellen keine verbindlichen Zusagen für die Zuteilung von Fahrplantrassen dar und befreien den Trassenantragsteller nicht von der Einreichung von Trassenanträgen im Rahmen des ordentlichen Bestellverfahrens.

- **Zuständigkeiten**

Verantwortlich für die Durchführung von Machbarkeitsstudien ist die Infrastrukturbetreiberin. Zur Sicherstellung der Diskriminierungsfreiheit können Studienbesteller jedoch mit der Bestellung explizit eine Begleitung der Studienbearbeitung durch trasse.ch verlangen. trasse.ch prüft dabei, ob

- die Bestelleranliegen berücksichtigt und alle Studienanfragen mit der erforderlichen Gründlichkeit bearbeitet werden, insbesondere in Bezug auf die Anwendung der Prioritätenregelung;
- die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden;
- im Falle einer Nichtrealisierbarkeit des Trassierungswunsches realistische, zumutbare Alternativvorschläge geprüft wurden.

Die Studienbesteller können sich auch nachträglich an trasse.ch wenden, sofern sie mit der Studienausführung oder deren Ergebnis nicht einverstanden sind.

#### **4.2.2 Trassenkatalog**

Für den Transitgüterverkehr auf den Nord-Süd-Achsen Gotthard und Lötschberg-Simplon stehen als Bestellhilfe für die Einreichung von Trassenanträgen sowie für die Angebotsplanung Trassenkataloge zur Verfügung:

- **Jahresfahrplanprozess**

Die Trassenkataloge dienen als Bestellhilfen für den nächsten Jahresfahrplanprozess. Sie sind ab Mitte Januar aufgeschaltet und zeigen die Kapazitäten für die grenzüberschreitenden Güterzugtrassen des kommenden Jahresfahrplans im Sinne der EU-Richtlinie 2001/14 (Art. 15 Abs. 4 und Anhang III, Ziff. 4) auf. Sie basieren auf den mittelfristigen Angebotsvorstellungen der einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen und den Rahmenbedingungen des Netzes. Die aufgeführten Richtzeiten für Grenzaufenthalte sowie die Betriebswechsel dienen als Planungshilfe und sind bei den Trassenanträgen mit Vorteil zu berücksichtigen.

- **Restkapazitäten im unterjährigen Fahrplan**

Die Trassenkataloge enthalten die vorhandenen Restkapazitäten im unterjährigen Fahrplan. Sie dienen als Planungshilfe für Trassenbestellungen im laufenden Fahrplan. Eine Aktualisierung erfolgt in der Regel auf die international abgestimmten Termine der Jahresfahrplan-Updates.

trasse.ch stellt die Diskriminierungsfreiheit der Trassenkataloge sicher, indem sie den Erstellungsprozess begleitet. Die Trassenkataloge werden durch trasse.ch publiziert. Sie können auf der Homepage von trasse.ch unter <http://www.trasse.ch/de/vergabe/bestellung> eingesehen werden.

#### **4.2.3 Trassenanträge und -bestellungen**

##### **4.2.3.1 Übersicht**

- **Bestelltools und Bestellformulare**

Für die Einreichung der Trassenanträge und -bestellungen sowie für die Bestellung von Zusatzleistungen sind ausschliesslich die im Anhang 1 aufgeführten Bestelltools, Anwendungen und Formulare zu benutzen.

- **Bestelladressen**

Trassenbestellungen im Jahresfahrplan und im unterjährigen Fahrplan sind an die im Anhang 1 aufgelisteten Adressen einzureichen.

- **Trassenanträge und -bestellungen in Grenzbahnöfen**

Die Zuständigkeiten in Bezug auf die Einreichung von Trassenanträgen und -bestellungen in Grenzbahnöfen sind im Anhang 4 dargelegt.

- **Kontaktadressen**

Haben Sie Fragen zum Trassenvergabeprozess im Jahresfahrplan oder im unterjährigem Fahrplan? In diesem Fall stehen Ihnen die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung:

	Ansprechperson	E-Mail	Telefonnummer	Faxnummer
<i>Jahresfahrplan:</i>				
Für Besteller mit Sitz in der Schweiz	Paul Hell	p.hell@trasse.ch	+41 (0)31 384 20 49	+41 (0)31 384 20 41
Für Besteller mit Sitz im Ausland	Christoph Rüegg	c.ruegg@trasse.ch	+41 (0)31 384 20 50	+41 (0)31 384 20 41
<i>Unterjähriger Fahrplan:</i>				
Für alle Besteller	Ulrich Amsler	u.amsler@trasse.ch	+41 (0)31 384 20 48	+41 (0)31 384 20 41

#### 4.2.3.2 Jahresfahrplan

- *Beantragung von Trassen und provisorische Trassenzuteilung*

Trassen (*Grundleistungen*) im Jahresfahrplan sind bis spätestens am 12. April 2010 zu beantragen. Die Plandaten im Bestelltool NeTS-AVIS stehen den EVU im Personenverkehr ab 1. Februar 2010 und im Güterverkehr ab 1. März 2010 zur Verfügung.

trasse.ch prüft die Trassenanträge, insbesondere ob der Antragsteller zur Trassenbestellung berechtigt ist und ob die Anträge vollständig und plausibel ausgefüllt sind. Bei unvollständigen oder nicht plausiblen Anträgen und Bestellungen setzt trasse.ch dem Antragsteller eine Nachfrist von fünf Arbeitstagen, um ungenügende oder fehlende Angaben zu ergänzen. Kommt der Besteller dieser Aufforderung nicht nach, so tritt trasse.ch auf den Trassenantrag bzw. auf die Trassenbestellung nicht ein. Treffen die Angaben erst nach Ablauf der gesetzten Nachfrist bei trasse.ch ein, so wird der betreffende Antrag nachrangig zu den vollständig und rechtzeitig eingereichten Trassenanträgen behandelt.

Sind zum Zeitpunkt der Trassenantragsfrist für die ordentliche Trassenzuteilung (12. April 2010) gewisse Bedürfnisse noch zuwenig genau bekannt (z.B. Lok- und Traktorgüterzüge), so empfehlen wir, die Trassenanträge für diese Bedürfnisse nach dem 12. April 2010 einzureichen. Diese Anträge erhalten jedoch eine nachrangige Priorität.

trasse.ch wird den Bestellern am 28. Mai 2010 die Trassen für den nationalen Verkehr und am 2. Juli 2010 abgestimmte Trassen für den grenzüberschreitenden Verkehr provisorisch zuteilen. Der Besteller erhält dadurch das Anrecht auf eine Zuteilung und somit die Sicherheit, seine Produktionskonzepte abwickeln zu können. Jede provisorische Zuteilung erfolgt vorbehaltlich der Machbarkeit der bestellten Zusatzleistungen. Sind Konfliktlösungen noch nicht abgeschlossen, erfolgt die provisorische Zuteilung erst nach Beseitigung der Konflikte, jedoch schnellstmöglich.

*Zusatzleistungen* im Jahresfahrplan sind bis spätestens am 28. Mai 2010 zu bestellen. trasse.ch prüft die Bestellungen, insbesondere ob der Antragsteller zur Bestellung berechtigt ist und ob die Anträge vollständig ausgefüllt sind. trasse.ch wird den Bestellern am 20. August 2010 die Zusatzleistungen gemeinsam mit den bestellten Grundleistungen definitiv zuteilen.

*Formationsgruppen* in Rangierbahnhöfen haben einen Einfluss auf die Trassierung der dazugehörenden Grundleistung. Von daher ist die Nutzung von Formationsgruppen in Rangierbahnhöfen im Jahresfahrplan ebenfalls am 12. April 2010 zusammen mit den Grundleistungen zu beantragen. Die erforderlichen Bestellangaben sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

- *Einreichung von Trassenanträgen nach Ablauf der Antragsfrist für ordentliche Trassenzuteilung*

Trassen für den Jahresfahrplan können auch nach Ablauf der Antragsfrist für die ordentliche Trassenzuteilung (Grundleistungen: 12. April 2010; Zusatzleistungen: 28. Mai 2010) bestellt werden.

Die Zuteilung erfolgt in diesem Fall jedoch nachrangig zu den fristgerecht eingereichten Anträgen und in der Reihenfolge ihres Eintreffens.

- *Definitive Trassenbestellung und -zuteilung*

Am 13. August 2010 müssen die beantragten Trassen (Grundleistungen) definitiv bestellt werden. trasse.ch teilt am 20. August 2010 die Trassen (Grund- und Zusatzleistungen) definitiv zu.

#### 4.2.3.3 Unterjähriger Fahrplan

- *Bestellung von Trassen*

Trassen können auch kurzfristig für das laufende Fahrplanjahr bestellt werden. Unterjährige Trassenbestellungen haben gegenüber den im Jahresfahrplan bestellten und zugeteilten Trassen eine nachrangige Priorität. Sie können lediglich Restkapazitäten in Anspruch nehmen und werden unabhängig von der Verkehrsart nach dem Prinzip „first come – first served“ zugeteilt.

#### 4.2.3.4 Trassen für den grenzüberschreitenden Verkehr

- *Bestellformalitäten*

Trassen im grenzüberschreitenden Verkehr können zwar national bei den jeweiligen nationalen Trassenvergabestellen bestellt werden. Die in RailNetEurope (RNE) zusammengeschlossenen Infrastrukturbetreiberinnen und unabhängigen Trassenvergabestellen bieten aber für internationale Verkehre ein OneStopShop-Netzwerk an. Die Besteller können ihren harmonisierten Antrag für die gesamte internationale Strecke bei einer einzigen Trassenvergabestelle ihrer Wahl einreichen. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht den Unterschied zwischen national und international bestellten Trassen.

Tab. 1: Beispiel eines national bzw. international bestellten grenzüberschreitenden Zuglaufs

#### **Beispiel: Verkehr Hamburg – Gotthard – Melzo**

*Internationaler Trassenantrag:*

Besteller A, B & C harmonisieren einen Antrag. Einer von ihnen reicht den gemeinsamen Antrag für eine Trasse Hamburg – Gotthard – Melzo mittels Pathfinder oder RNE-Formular bei der DB-Netz AG, bei der RFI oder bei trasse.ch ein.

*Nationale Trassenanträge:*

▪	Besteller A	Hamburg – Basel Bad Bf	DB-Netz AG
▪	Besteller B	Basel Bad Bf – Chiasso	trasse.ch
▪	Besteller C	Chiasso – Melzo	RFI

Internationale Trassenanträge liefern dem Besteller insbesondere zwei Vorteile:

- Die Trassenvergabestellen arbeiten bei der Vergabe grenzüberschreitender Trassen zusammen. Erfolgt die Trassenbestellung international, so hat der Besteller die Gewissheit, dass die nationalen Trassen an der Grenze aufeinander abgestimmt werden.
- Internationale Trassenanträge und -bestellungen haben in diversen europäischen Ländern Vorrang beim Netzzugang (z.B. in Deutschland unter Beachtung einzelner gesetzlicher Vorgaben, in Frankreich sowie in Italien bei überlasteten Strecken). Diese Regelung gilt aber nicht, wenn für grenzüberschreitende Trassen des Personen- oder Güterverkehrs bei den einzelnen Trassenvergabestellen nationale Trassenanträge eingereicht werden.

Die Details über die Anmeldung und Zuweisung von Trassen im grenzüberschreitenden Verkehr können dem Leitfaden „Verfahren für internationale Trassenanmeldungen“ entnommen werden (s. Anhang 5).

- **Bestelladressen**

Der Besteller kann seinen internationalen Trassenantrag bei trasse.ch oder einer beliebigen Trassenvergabestelle einreichen, welche für die Zuteilung auf einem der benutzten Netze zuständig ist.

- Die Bestelladressen der europäischen Infrastrukturbetreiberinnen sind auf der Homepage der RNE einsehbar: <http://www.railneteuropa.com/>.

- **Hinweis**

Die formelle Zuteilung der Trassen erfolgt jeweils nach den national gültigen Bestimmungen. Die Nutzung der Trassen richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Network Statements der beteiligten Infrastrukturbetreiberinnen.

#### **4.2.4 Erforderliche Angaben für die Trassenanträge und -bestellungen**

Die erforderlichen Angaben bei der Beantragung von Trassen (Grundleistungen: 12. April 2010; Zusatzleistungen: 28. Mai 2010), beim Einreichen der definitiven Trassenbestellungen (13. August 2010) und der Bestellungen im unterjährigen Fahrplan sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

#### **4.2.5 Änderungen von Trassenanträgen und -bestellungen**

##### **4.2.5.1 Grundsatz**

Die beim Trassenantrag bzw. bei der Trassenbestellung gemachten Angaben (s. Ziff. 4.2.4) sind verbindlich. Jede nachträgliche Änderung dieser Angaben muss mittels der im Anhang 1 aufgeführten Tools in Form einer Annullierung und Neubestellung erfolgen. Änderungen bei den Trassenparametern, welche keine Auswirkungen auf die Charakteristik einer Trasse haben (z.B. Zuglänge, Formation), erfordern hingegen keine Annullierung und Neubestellung.

##### **4.2.5.2 Änderungen vor der definitiven Trassenbestellung im Jahresfahrplan (13.4. – 13.8.2010)**

Trassenänderungen (Annullierung und Neubestellung) müssen mit den im Anhang 1 aufgeführten Tools übermittelt werden.

Ergeben sich keine Konflikte mit anderen Trassen, so wird der abgeänderte Antrag im Rahmen der definitiven Trassenvergabe zugeteilt. Steht der abgeänderte Antrag jedoch in Konflikt mit anderen, fristgerecht eingereichten Trassenanträgen, so haben letztere Vorrang.

##### **4.2.5.3 Änderungen nach der definitiven Trassenbestellung im Jahresfahrplan (ab 14.8.2010)**

Ändern die gemäss Ziffer 4.2.4 erforderlichen Angaben nach der definitiven Trassenbestellung, so muss die Trassenbestellung annulliert und gleichzeitig ein neuer Antrag eingereicht werden. Die Übermittlung hat mit den im Anhang 1 aufgeführten Tools für die unterjährige Trassenvergabe zu erfolgen. Änderungen bei den Trassenparametern, welche keine Auswirkungen auf die Charakteristik einer Trasse haben (z.B. Zuglänge, Formation), erfordern hingegen keine Annullierung und Neubestellung. Die neuen Anträge werden im Rahmen der verfügbaren Restkapazitäten nach dem Prinzip „first come – first served“ berücksichtigt. Voraussetzungen und Bedingungen sind in Ziffer 4.6 ersichtlich.

##### **4.2.5.4 Zusatzleistungen**

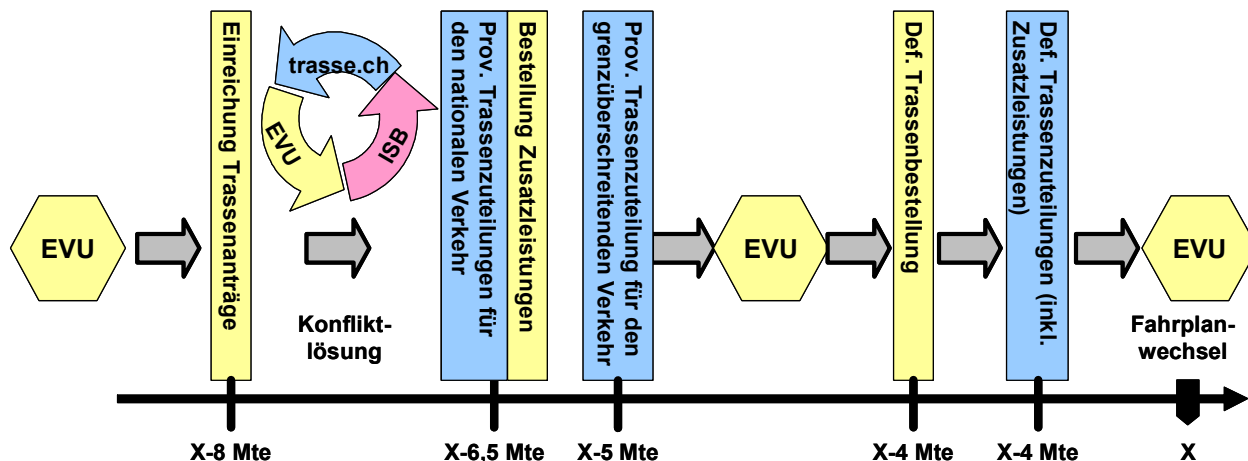
Die Ausführungen in den Ziffern 4.2.5.1 bis 4.2.5.3 gelten sinngemäss.

## 4.3 Fristen

### 4.3.1 Jahresfahrplan

Die ordentliche Trassenzuteilung erfolgt abgestimmt auf das Fahrplanverfahren im Personenverkehr. Das Bundesamt für Verkehr legt die Fristen für die Beantragung von Trassen und das Zuteilungsverfahren zusammen mit jenen für das Fahrplanverfahren fest.

Abb. 3: Prozess der Trassenzuteilung im Jahresfahrplan



Konkret wurden für den Fahrplan 2011 folgende Termine festgelegt:

- 12. April 2010 Antragsfrist für ordentliche Trassenzuteilung
- 28. Mai 2010 Frist für die Bestellung von Zusatzleistungen durch die EVU
- 28. Mai 2010 Prov. Trassenzuteilung durch trasse.ch für den nationalen Verkehr
- 02. Juli 2010 Prov. Trassenzuteilung durch trasse.ch für den grenzüberschreitenden Verkehr
- 13. August 2010 Frist für die definitive Trassenbestellung durch die EVU
- 20. August 2010 Definitive Trassenzuteilung (inkl. Zusatzleistungen) durch trasse.ch
- 12. Dezember 2010 Fahrplanwechsel

### 4.3.2 Unterjähriger Fahrplan

Trassenbestellung: Die letzte Frist, um eine Trasse zu beantragen, ist gem. Art. 11 Abs. 3 NZV:

- 17 Uhr am Tag vor der Durchführung einzelner, nicht regelmässiger Fahrten von EVU, welche auf einer Strecke innerhalb der gleichen Fahrplanperiode bereits andere Trassen gebucht haben;
- 30 Tage vor der ersten Fahrt in allen anderen Fällen.

## 4.4 Trassenzuteilungsprozess

### 4.4.1 Koordinationsprozess

#### 4.4.1.1 Jahresfahrplan

trasse.ch wird soweit möglich allen Trassenanträgen stattgeben. Liegen Trassenanträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Trassenzuteilungen vor, wird trasse.ch die beteiligten Antragsteller und die zuständige Infrastrukturbetreiberin zu einer Koordinierungsverhandlung einladen und auf

einvernehmliche Lösungen hinwirken. Hierbei werden nach Möglichkeit Alternativtrassen angeboten, die von den ursprünglichen Trassenanträgen abweichen. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Trassenzuteilung auf der Basis der nachfolgend beschriebenen Regelungen:

1. *Prioritätenordnung sowie Konflikte zwischen vorrangigen Trassenanträgen*

Beim Netzzugang hat der vertaktete Personenverkehr, welcher in einem integralen 30-, 60- oder 120-Minuten-Takt während den üblichen Betriebszeiten verkehrt und in eine Transportkette des öffentlichen Verkehrs eingebunden ist, gemäss Art. 9a Abs. 2 EBG Vorrang. Bei gleichrangigen Anträgen wird der Antrag, welcher den höheren Deckungsbeitrag ergibt, berücksichtigt (Art. 12 Abs. 1 NZV).

2. *Konflikte zwischen nachrangigen Trassenanträgen*

Bei Konflikten zwischen

- Güterverkehr und Güterverkehr
- Güterverkehr und nachrangigem Personenverkehr (vgl. Ziff. 1.) oder
- nachrangigem Personenverkehr und nachrangigem Personenverkehr

führt trasse.ch ein Bietverfahren zwischen den beteiligten EVU durch. Die Trasse wird demjenigen EVU zugeteilt, welches den höchsten Deckungsbeitrag bietet (Art. 12 Abs. 1 NZV). Ist am Konflikt ein nachrangiger Personenverkehr beteiligt, so muss das Preisgebot mindestens den Betrag erreichen, welcher gemäss Art. 20 Abs. 1 bzw. Art. 20 Abs. 2 NZV als Deckungsbeitrag festgelegt ist.

3. *Trassenkonflikt bei Bestellungen für den gleichen Verkehr*

Werden Mehrfachbestellungen für den gleichen Verkehr vermutet, verlangt trasse.ch von den Bestellern den Nachweis des Transportauftrags. Die Trasse wird aufgrund dieses Nachweises zugeteilt.

Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen der Prioritätenordnung durch den Bundesrat gestützt auf Art. 9a Abs. 3 EBG respektive eine vom Bundesamt für Verkehr gestützt auf Art. 12 Abs. 5 NZV gewährte Vorrangstellung für den Güterverkehr.

#### **4.4.1.2 Unterjähriger Fahrplan**

Trassenanträge im unterjährigen Bereich werden von der zuständigen Infrastrukturbetreiberin bearbeitet. Kann die Bestellung des EVU wunschgemäss erfüllt werden, so teilt die Infrastrukturbetreiberin die Trasse direkt zu. Steht eine unterjährig bestellte Trasse in Konflikt mit bereits zugeteilten Trassen, so bietet die Infrastrukturbetreiberin dem Antragsteller soweit möglich Alternativen an. Sind keine Alternativen vorhanden oder werden diese vom Besteller nicht akzeptiert, so zieht die Infrastrukturbetreiberin trasse.ch frühzeitig hinzu. Je nach Art des Konfliktes lädt trasse.ch das betroffene EVU und die zuständige Infrastrukturbetreiberin zu einer Konfliktlösungsverhandlung ein. Die Zuteilung oder begründete Ablehnung unterjähriger Trassenbestellungen erfolgt im Konfliktfall ausschliesslich durch trasse.ch.

Trassenbestellungen im operativen Bereich – das heisst Trassenbestellungen, welche weniger als 48 Stunden vor der Durchführung eingereicht werden – werden aus Zeitgründen direkt durch die Betriebsführung der jeweiligen Infrastrukturbetreiberin bearbeitet und zugeteilt resp. abgelehnt. Die Infrastrukturbetreiberin orientiert trasse.ch über erfolgte Ablehnungen. trasse.ch prüft nachträglich, ob die Bestellung korrekt abgewickelt und der Ablehnungsentscheid diskriminierungsfrei gefällt und begründet wurde.

#### **4.4.1.3 Zuteilungskriterien für Zusatzleistungen**

- *Bestellung von Zusatzleistungen im Jahresfahrplan*

trasse.ch wird soweit möglich allen Bestellungen im Jahresfahrplan stattgeben, welche fristgerecht eingereicht wurden. Liegen Bestellungen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende

Zusatzleistungen bzw. von Trassen mit dazugehörigen Zusatzleistungen vor, wird trasse.ch die beteiligten Antragsteller und die zuständige Infrastrukturbetreiberin zu einer Koordinierungsverhandlung einladen und auf einvernehmliche Lösungen hinwirken. Hierbei werden nach Möglichkeit Alternativen angeboten, die von der ursprünglichen Bestellung abweichen. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Zuteilung nach den Regelungen gemäss Ziffer 4.4.1.1.

- *Bestellung von Zusatzleistungen im unterjährigen Fahrplan*

Zusatzleistungen für den Tagesfahrplan können jederzeit beantragt werden. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge ihres Eintreffens.

#### **4.4.2 Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Trassenzuteilung**

Fühlt sich eine Netzbenutzerin bei der Trassenzuteilung benachteiligt, so hat sie die Möglichkeit, bei der Schiedskommission im Eisenbahnverkehr (SKE), Monbijoustrasse 51A, CH-3003 Bern ([www.ske.ch](http://www.ske.ch)) eine Klage einzureichen.

Gegen Urteile der SKE ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht möglich. Die SKE hat ihr Urteil innert zwei Monaten nach Abschluss der Instruktion zu fällen und den Parteien mitzuteilen. Mit vorsorglichen Massnahmen kann sie sicherstellen, dass die Züge trotz der hängigen Verfahren fahren können.

#### **4.4.3 Überlastete Strecken**

Kann trasse.ch Anträge auf Trassenzuteilung wegen ungenügender Kapazität der Strecke nicht berücksichtigen, so erklärt sie die Strecke für überlastet. In diesem Fall ist trasse.ch berechtigt, entsprechend Art. 12a Abs. 3 NZV bereits zugesicherte Trassen für optional verkehrende Züge zu streichen und nicht mehr anzubieten, sofern dadurch die Kapazität der Strecke besser genutzt wird.

Ergeben sich aus dem Trassenvergabeprozess nicht einvernehmlich lösbare Konflikte, werden diese in jedem Fall inbezug auf die Ursachen analysiert. Je nach Ursache und Nachhaltigkeit des Engpasses (Kriterien können auf der Homepage von trasse.ch <http://www.trasse.ch/de/kapazitaet> eingesehen werden) zeigt trasse.ch im Rahmen einer Kapazitätsanalyse gem. Art. 12 a Abs. 4 NZV mögliche kurz- bis mittelfristige Abhilfemassnahmen auf.

#### **4.4.4 Kapazitätsbestellung mittels Rahmenvereinbarung (Framework Agreements)**

Die Infrastrukturbetreiberinnen können mit ihren Netzbenutzerinnen Rahmenvereinbarungen gemäss Art. 12b NZV abschliessen.

trasse.ch stellt die Diskriminierungsfreiheit sicher, indem sie die Ausschreibungsgrundlagen und –modalitäten, den Ablauf allfälliger Konfliktaushandlungen sowie die konkreten Vertragsbestimmungen prüft. trasse.ch berücksichtigt diskriminierungsfrei ausgehandelte Rahmenvereinbarungen im Trassenzuteilungsverfahren entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

**Wichtig:** Die geltenden gesetzlichen Grundlagen erlauben bei der Gewährung des Netzzugangs zurzeit keine Vorrangstellung von Rahmenvereinbarungen gegenüber anderen Verkehren.

#### **4.5 Zuteilungskapazität für Unterhalt, Erneuerung und Ausbauten**

Informationen zur Planung der Kapazitäten für Unterhalt und Erneuerung sind im Network Statement der betreffenden Infrastrukturbetreiberin publiziert. Für Unterhaltsarbeiten nach der Trassenzuteilung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benützung der Eisenbahninfrastruktur.

## 4.6 Verzicht auf die Nutzung definitiv zugeteilter Trassen

Definitiv zugeteilte Trassen können mit NeTS-AVIS abbestellt werden. Die Abbestellung ist bis am 20. September 2010 (30 Tage nach der definitiven Trassenzuteilung) kostenlos. Danach wird die EVU gegenüber den Infrastrukturbetreiberinnen entschädigungspflichtig.

Die genauen Voraussetzungen und Bedingungen für den Verzicht auf die Nutzung definitiv zugeteilter Trassen (Grund- und Zusatzleistungen) sind den jeweiligen Vereinbarungen mit den Infrastrukturbetreiberinnen (insbesondere Netzzugangsvereinbarung und Allgemeine Geschäftsbedingungen) sowie den Leistungskatalogen zu entnehmen. Sie können auf der Homepage von trasse.ch <http://www.trasse.ch/de/links> eingesehen werden.

## 4.7 Aussergewöhnliche Transporte und gefährliche Güter

### 4.7.1 Aussergewöhnliche Transporte

Die Bestimmungen für aussergewöhnliche Transporte sind dem Kapitel 2 der Network Statements der SBB und der BLS zu entnehmen. Die Bestellfrist beträgt mindestens 4 Arbeitstage. Der Besteller liefert zusammen mit der Trassenbestellung die notwendigen Daten gemäss Anhang 2. Zudem muss die Bewilligungsnummer der aussergewöhnlichen Sendung (TZ-Nr.) übermittelt werden.

Für aussergewöhnliche Transporte auf dem Netz der SOB ist die im Anhang 1 (Abschnitt „unterjähriger Fahrplan“) erwähnte Kontaktadresse zu konsultieren.

### 4.7.2 Gefährliche Güter

Bei der Bestellung muss zusätzlich die Gefahrenklasse gem. RID bekannt gegeben werden.

## 4.8 Spezielle Vorkehrungen bei Störungen

Die Infrastrukturbetreiberin hat im Falle von Betriebsstörungen ein Weisungsrecht gegenüber den EVU. Infrastrukturbetreiberinnen und EVU sind zur Behebung der Störung und zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs zur gegenseitigen Information und zu gegenseitigen Hilfeleistungen mit Personal und Material verpflichtet.

## 5. GELTUNGSDAUER

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für die Trassenbestellungen und Trassenvergabe im unterjährigen Fahrplan 2010 und für den Jahresfahrplan 2011.

## 6. ABKÜRZUNGEN / GLOSSAR

Begriff	Definition
AVIS 1	Bestelltool im → unterjährigen Fahrplan für einzelne Güter- und Personenverkehrstrassen im nationalen Verkehr (ohne operativen Bestellbereich < 48 h)
Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)	Öffentlich-rechtliche oder private Unternehmen, deren Haupttätigkeit im Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Personen und/oder Gütern besteht, wobei diese Unternehmen die Traktion sicherstellen müssen.

Begriff	Definition
Fahrplanverordnung	Die Fahrplanverordnung (FPV) regelt das Verfahren zur Erstellung, Veröffentlichung und Änderung des Fahrplans der Transportunternehmen im öffentlichen Personenverkehr.
Infrastruktur	Alle ortsfesten Anlagen und Einrichtungen wie Gleise, Streckenausrüstungen, Sicherungsanlagen und Bahnhöfe, die für die Erbringung von Bahntransportleistungen erforderlich sind. Die „Sparte Infrastruktur“ gemäss EBG umfasst auch den Betrieb dieser Anlagen.
Konfliktlösungsverhandlungen	Verfahren zur Behebung eines → Trassenkonflikts. Die Trassenvergabestelle und die betroffene Infrastrukturbetreiberin suchen gemeinsam mit den am Konflikt beteiligten EVU nach zumutbaren alternativen Trassen.
NeTS-AVIS	NeTS-PLAN: Planungstool „Netzweites Trassen System“ NeTS-AVIS: Bestelltool für Jahresfahrplan und Jahresfahrplan-Updates (JUP); in Weiterentwicklung für alle Verkehrsarten und alle Fristigkeiten
Netzbenutzerin	Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen, das bei einer fremden Infrastrukturbetreiberin den Netzzugang beansprucht. Voraussetzungen sind die → Netzzugangsbewilligung und streckenbezogene → Sicherheitsbescheinigungen des BAV sowie der Abschluss einer → Netzzugangsvereinbarung mit der Infrastrukturbetreiberin.
Netzzugangsbewilligung	Die Netzzugangsbewilligung erlaubt es einem Eisenbahnverkehrsunternehmen, fremde Eisenbahninfrastrukturen zu befahren. Sie wird in der Schweiz durch das BAV erteilt, wenn Kriterien der Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit erfüllt sind.
Netzzugangsvereinbarung	Die Netzzugangsvereinbarung gem. Art. 9b Abs. 2 EBG regelt die allgemeinen Inhalte der Zusammenarbeit zwischen Infrastrukturbetreiberin und Netzbenutzerin.
Pathfinder	Planungs- und Bestelltool für Güter- und Personenverkehrstrassen im grenzüberschreitenden Verkehr (siehe auch <a href="http://www.railneteuropa.com/">http://www.railneteuropa.com/</a> )
Rahmenvereinbarung / Framework Agreement	Vertrag zwischen einer EVU und einer Infrastrukturbetreiberin. Die Infrastrukturbetreiberin sichert der EVU über eine Bestellperiode hinaus Kapazitäten zu, die EVU verspricht die Bestellung dieser Kapazitäten. Kapazitäten sind nicht genau definierte Trassen, sondern die Garantie, innerhalb einer zu vereinbarenden Bandbreite Trassenangebote zu erhalten.
RNE-Formular für internationale Trassenanmeldungen	Von RailNetEurope (RNE) alternativ zur Nutzung des Tools → Pathfinder zur Verfügung gestelltes Formular für die Einreichung von internationalen Machbarkeitsstudien und Trassenanträgen. Dieses Formular wird von allen europäischen Infrastrukturbetreiberinnen akzeptiert und enthält alle Angaben, die zur Erstellung einer Trasse entsprechend den EU-Richtlinien erforderlich sind.
Sicherheitsbescheinigung	Die Sicherheitsbescheinigung wird aufgrund der Vorlage einer Risikoanalyse der Netzbenutzerin vom Bundesamt für Verkehr erteilt. Mit der Sicherheitsbescheinigung wird anerkannt, dass die Netzbenutzerin die einschlägigen Sicherheitsanforderungen, insbesondere an das Personal und das eingesetzte Rollmaterial sowie an die interne Organisation für einen bestimmten Verkehr auf einer definierten Strecke erfüllt. Die Sicherheitsbescheinigung ist jeweils maximal für eine Fahrplanperiode, d.h. in den meisten Fällen ein Jahr gültig.
Trasse	Eine Trasse umfasst die Grundleistung, d.h. der zur Verfügung stehende örtlich und zeitlich definierte Fahrweg auf dem Schienennetz, sowie damit verbundene → Zusatzleistungen.
Trassenantrag	Mit „Trassenantrag“ werden die jeweils am 2. Montag im April eingereichten Trassenanmeldungen im Rahmen des Jahresfahrplanprozesses bezeichnet.
Trassenbestellung	Mit „Trassenbestellung“ werden die im Rahmen des Jahresfahrplanprozesses bestätigten Trassenangebote der provisorischen Trassenzuteilung sowie die im unterjährigen Fahrplan eingereichten Trassenanmeldungen bezeichnet.
Trassenkonflikt	Die Unmöglichkeit, zwei oder mehrere sich gegenseitig behindernde Trassenanträge gemeinsam zuzuteilen.

Begriff	Definition
Unterjähriger Fahrplan	Anpassungen des Jahresfahrplanes auf Grund von Trassenbestellungen, welche nach dem Termin der definitiven Trassenbestellung eingereicht werden.
Zusatzleistungen	Die Definition der Zusatzleistungen geht aus Art. 22 NZV hervor und ist im Leistungskatalog der Infrastrukturbetreiberinnen näher beschrieben.

## 7. ANHÄNGE

- Anhang 1 Bestellungen von Trassen im
  - Jahresfahrplan 2011
  - unterjährigen Fahrplan 2010[http://www.trasse.ch/doc/de\\_Lf\\_11\\_Anh\\_1\\_091213.pdf](http://www.trasse.ch/doc/de_Lf_11_Anh_1_091213.pdf)
  
- Anhang 2 Erforderliche Angaben für die Trassenbestellung  
[http://www.trasse.ch/doc/de\\_Lf\\_11\\_Anh\\_2\\_091213.pdf](http://www.trasse.ch/doc/de_Lf_11_Anh_2_091213.pdf)
  
- Anhang 3 Formular „Bestellung von Abstellkapazitäten für Eisenbahnfahrzeuge“  
[http://www.trasse.ch/doc/de\\_Lf\\_11\\_Anh\\_3\\_091213.xls](http://www.trasse.ch/doc/de_Lf_11_Anh_3_091213.xls)
  
- Anhang 4 Regelungen in Grenzbahnhöfen  
[http://www.trasse.ch/doc/de\\_Lf\\_11\\_Anh\\_4\\_091213.pdf](http://www.trasse.ch/doc/de_Lf_11_Anh_4_091213.pdf)
  
- Anhang 5 RNE-Dokument „Verfahren für internationale Trassenanmeldungen“  
<http://www.railneteuropa.com/>

Bern, 13. Dezember 2009